



Satzung des Angelfischerei Vereins Dortmund -Höchsten e.V.

(geänderte Fassung vom 12. Juli 2017)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Angelfischerei Verein Dortmund-Höchsten e.V. wurde am 16. Februar 1981 gegründet und ist in das Vereinsregister VR 2886 des Amtsgerichtes zu Dortmund eingetragen. Der Sitz des Angelfischerei Vereins Dortmund-Höchsten e.V. ist Dortmund.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteilpolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Angelfischerei Verein Dortmund-Höchsten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die

- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.
- Förderung des Sports und des sportlichen Angeln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes und der fischereilichen Belange in geeigneten Gewässern, unter Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen
- b) Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes
- c) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
- d) Beratung der Mitglieder und Interessenten in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei durch Schulungsmaßnahmen bzw. Lehrgängen.
- e) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder
- f) Förderung der Vereinsjugend
- g) Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waldgerechte Ausübung der Angelfischerei
- h) Pachten oder Kaufen von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazugehörigen Anlagen.

Hierbei sind jeweils die Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person sein oder werden, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen.

Neben der Vollmitgliedschaft (aktive Mitglieder) gibt es die Möglichkeit der passiven Mitgliedschaft (passive Mitglieder). Näheres dazu, insbesondere die Rechte und Pflichten sowie die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr der Vollmitglieder und der passiven Mitglieder, regelt die Geschäftsordnung.

Aktive und passive Mitglieder zahlen die gleiche Aufnahmegebühr.

Bei Aufnahme sind dem aufgenommenen Mitglied die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins auszuhändigen.

§ 4 Aufnahme

Wer als Sportfischer/in die Bestimmungen des § 3, Abs. 1, erfüllt, kann durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand dem Verein beitreten mit dem Hinweis, ob eine aktive oder passive Mitgliedschaft angestrebt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Die Mitgliederversammlung muss die Aufnahme bestätigen.

Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung die schriftliche Zustimmung ihrer Eltern oder ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Dauer der Mitgliedschaft

Für die Dauer seiner Mitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch dem Deutschen Angelfischer Verband e.V. (DAFV) an und genießt durch seinen Verein den Schutz desselben in allen die sportliche Fischerei betreffenden Angelegenheiten. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zum Verband.

Der Sportfischer-Pass als Ausweis des Deutschen Angelfischer Verband e.V. (DAFV) ist gem. Passbestimmungen Deutscher Sportfischer-Pass mit dem Ausscheiden aus dem Verein

innerhalb von 14 Tagen dem Kassenwart auszuhändigen, der den Sportfischer-Pass an den Verband zurückschickt, falls keine Aufnahme in einen anderen dem DAFV angeschlossenen Verein erfolgt. Von einem vollzogenen Vereinswechsel ist der bisherige Verein beglaubigt in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er muss bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres zugegangen sein. Für die Gültigkeit der Kündigung ist der Eingang der Austrittserklärung maßgebend. Die Mitgliedschaft erlischt am 31.12. des laufenden Geschäftsjahres.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein sowie alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Noch ausstehende Zahlungen sind binnen vier Wochen nach dem Austritt zu entrichten. Vereinseigene Gegenstände sind ebenfalls binnen vier Wochen gegen Quittung zurückzugeben. Sollte dies nicht geschehen, wird das Mahnverfahren eingeleitet.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied seinen geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung bis zum 15.05. des laufenden Geschäftsjahres nicht nachgekommen ist,
- b) ein Mitglied den Satzungsbestimmungen wiederholt entgegenhandelt,
- c) ein Mitglied seinen Verein bzw. den Verband schädigt.

Zur Verfügung des Ausschlusses des Mitglieds ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit berechtigt.

Das auszuschließende Mitglied muss eingeladen und zur Sache gehört werden. Bei den Ausschluss betreffenden Beratungen sowie bei der dazugehörigen Beschlussfassung darf das auszuschließende Mitglied nicht zugegen sein. Anhörung, Beratung und Beschlussfassung sind nicht öffentlich.

Unmittelbar nach der Beschlussfassung ist dem ausgeschlossenen Mitglied der Beschluss in mündlicher und dann auch in schriftlicher Form mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen unter Angabe von Gründen schriftlich gegen den Ausschluss Einspruch beim Vereinsvorstand einlegen. Dieser Einspruch ist vom Vorstand zu prüfen und muss danach von der Mitgliederversammlung erneut verhandelt werden. Wird dabei die Richtigkeit des Ausschlusses erneut festgestellt und beschlossen, so ist der Ausschluss endgültig. Es ist kein weiterer Einspruch möglich.

Verbandsschädigendes Verhalten wird dem Verband mitgeteilt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Gelder oder Vereinsvermögen. Frühere Zuwendungen jeglicher Art verbleiben im Besitz des Vereins.

Mit dem Ausschluss verliert das ausgeschlossene Mitglied alle Ansprüche an den Verein sowie alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Noch ausstehende Zahlungen sind binnen 4 Wochen nach Inkrafttreten des Ausschlusses zu entrichten. Vereinseigene Materialien und Gegenstände sind ebenfalls binnen 4 Wochen gegen Quittung zurückzugeben. Sollte dies nicht geschehen, wird das Mahnverfahren eingeleitet. Für die Rückgabe des Sportfischer-Passes gilt § 5 dieser Satzung.

§ 8 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr, einen ganzjährigen Vereinsbeitrag und die vom Verband festgesetzte Gebühr für die Ausstellung des Sportfischerpasses (Aufnahmegebühr des Verbandes) im Voraus zu entrichten.

Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 31.01. für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Vereinsbeitrages für Vollmitglieder, passive Mitglieder, Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger und etwaige Familienermäßigung wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr durch Abstimmung festgesetzt. In dem Jahresbeitrag ist die Abgabe an den Verband enthalten.

Die Festsetzung von Sondergebühren für Fischereierlaubnisscheine und Benutzung sonstiger Einrichtungen des Vereins sind ebenfalls der Abstimmung der Jahreshauptversammlung vorbehalten, ebenso für aktive Mitglieder die Höhe der Erstattung der Kosten für Tagesfischereierlaubnisscheine bei Vereinsangeln und weiteren Vereinsveranstaltungen.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Angelsportvereins Dortmund-Höchst e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart

Falls erforderlich, kann zu den Vorstandsämtern c) bis f) je einen Stellvertreter gewählt oder berufen werden. Ordentlich gewählte oder kommissarisch berufene Stellvertreter gehören dem Vorstand mit allen Rechten und Pflichten an.

§ 10 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die einmai jährlich als Jahreshauptversammlung zusammentritt.

Die Jahreshauptversammlung der Vereinsmitglieder soll möglichst im Januar stattfinden. Hierzu wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Die Jahreshauptversammlung hat die grundsätzliche Aufgabe, die schriftlichen Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, zu beraten und darüber abzustimmen, alle zwei Jahre für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand zu wählen, den Kassenbericht entgegenzunehmen und, wenn keine Beanstandungen vorliegen, dem Kassierer und Vorstand auf Antrag Entlastung zu erteilen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen, den Haushaltsplan, die Beiträge und Aufnahmegebühr und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Geschäftsjahr zu beraten und festzulegen.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Zusätzlich können Mitgliederversammlungen auch nach Bedarf einberufen werden.

Beschlüsse, die nicht Satzungsänderungen oder Vereinsausschluss beinhalten, werden durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung gefasst.

Auf der Mitgliederversammlung werden die Berichte der Vorstandsmitglieder entgegengenommen und diskutiert, die laufende Arbeit des Vereins geplant und alle die laufende Arbeit des Vereins betreffenden Beschlüsse gefasst, soweit dies aufgrund der Satzung möglich ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/10 aller Mitglieder dieselbe schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Über die Jahreshauptversammlung und über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, in denen alle Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festgehalten sind. Die Protokolle sind nach Genehmigung vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in gehefteter oder gebundener Form zu den Vereinsakten zu geben.

Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, bei Personaldebatten ist die Öffentlichkeit immer ausgeschlossen.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Vorstand

Auf der Jahreshauptversammlung wird der Vereinsvorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für ein Amt als Vorstandsmitglied können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder haben jährlich den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Diese Rechenschaftsberichte sind in schriftlicher Form dem Protokoll der Jahreshauptversammlung beizufügen.

Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder finden einzeln der Reihe nach statt.

Auf Antrag wird in geheimer Wahl gewählt und abgestimmt. Frauen und Männer vom 18. Lebensjahr an sind in gleicher Weise berechtigt, für ein Vorstandsamt zu kandidieren und dieses zu bekleiden.

Geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Einhaltung der Satzung und der Geschäftsordnung verantwortlich. Alle Vorstandsmitglieder informieren den geschäftsführenden Vorstand in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

Die Tätigkeit und Aufgaben der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Diese sind in der Geschäftsordnung dargelegt.

Der Vorstand kann drei weitere Vereinsmitglieder als Beirat in den Vorstand berufen.

Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Er kann zu jeder Zeit entweder für die gesamte Sitzung oder nur für einen besonderen Tagesordnungspunkt die Sitzungsleitung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Ist dies nicht möglich, wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte für diese eine Sitzung einen Sitzungsleiter.

Über wichtige Angelegenheiten sind Abstimmungen vorzunehmen. Bei zweimaliger Stimmgleichheit gilt ein Antrag als angenommen.

Bei kurzfristigen, wichtigen Angelegenheiten (Eil- oder Dringlichkeitsbeschlüsse) kann der geschäftsführende Vorstand selbständig Entscheidungen treffen. In diesem Falle ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Gesamtvorstandssitzung einzuberufen und über diese Entscheidung Rechenschaft zu geben und einen ordnungsgemäßen Vorstandsbeschluss zu dieser Sache herbeizuführen.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen sind öffentlich. Auf Antrag kann in besonderen Fällen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, bei Personaldebatten ist die Öffentlichkeit immer ausgeschlossen.

Auf schriftlichen Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern muss der Gesamtvorstand einberufen werden.

Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem alle Anträge und Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festgehalten sind. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer nach Genehmigung durch dem Vorstand abzuzeichnen. In gehefteter Form sind sie den Vereinsakten beizufügen.

Alles Weitere zur Durchführung von Vorstandssitzungen/Versammlungen ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Kassenprüfung

Auf der Jahreshauptversammlung wird mindestens ein Kassenprüfer und bei Bedarf ein Stellvertreter gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Amtszeit der Kassenprüfer dauert zwei Jahre. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse zweimal jährlich und zwar in der Mitte und am Ende des Jahres zu prüfen und vor dem Gesamtvorstand und vor der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Bei einwandfreier Kassenprüfung ist von den Kassenprüfern auf der Jahreshauptversammlung Entlastung des Kassenwarts und des Vorstands schriftlich zu beantragen.

§ 13 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Vereins werden vom geschäftsführenden Vorstand geführt.

Beiträge und Bareinzahlungen können nur auf das Konto des Angelsportvereins Dortmund-Höchst e.V. geleistet werden.

Es müssen Bestandslisten über die dem Angelsportverein gehörenden Gegenstände und Materialien geführt werden. Diese Bestandslisten sind auf dem Laufenden zu halten. Sie sind bei jeder Kassenprüfung zur Jahreshauptversammlung vorzulegen. Neuanschaffungen und Neuzugänge sind jeweils in diese Bestandslisten aufzunehmen.

Alles Weitere zur Geschäftsführung regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Geschäftsordnung / Geschäftsjahr

Die Geschäftsordnung ist der Satzung als fester Bestandteil beizufügen. Das laufende Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn sie vorher im Vorstand beraten wurde und der Jahreshauptversammlung in schriftlicher Form zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird. Dazu muss mindestens 14 Tage vorher vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Zur Beschlussfassung bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Nach einer Satzungsänderung erhält jedes Mitglied des Vereins die Satzung in der beschlossenen geänderten Form.

§ 16 Zusatzbestimmungen

Zusatzbestimmungen zu dieser Satzung können durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlung mit 3/4 Mehrheit festgelegt werden. Diese sind für alle Mitglieder verbindlich. Der Verein ist verpflichtet, auch Zusatzbestimmungen allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister bzw. nach genehmigter notarieller Zustimmung in Kraft.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die Satzung und die Geschäftsordnung sowie alle späteren Ergänzungen sind für alle Mitglieder des Angelsportvereins Dortmund-Höchst e.V. verbindlich.

§ 19 Auflösung des Vereins

Der Angelsportverein Dortmund-Höchst e.V. löst sich auf, wenn die Zahl seiner Mitglieder weniger als drei beträgt.

Soil in einer Mitgliederversammlung über die Auflösung des Angelsportvereins Dortmund-Höchst e.V. beschlossen werden, so ist dieses den Mitgliedern spätestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Die mit der Auflösung des Vereins befasste Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Andernfalls ist unter Hinweis auf die Folgen zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die frühestens zwei Wochen, spätestens 6 Wochen nach der ersten Versammlung stattzufinden hat, einzuladen. In diesem Falle genügt dann bei Abstimmungen die einfache Mehrheit.

Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn diese einstimmig beschlossen wird.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke in der Jugendpflege zu verwenden hat.

Der Wortlaut/Inhalt dieser Satzung des Angelsportvereines Dortmund-Höchst e. V., wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Angelsportvereines Dortmund-Höchst e.V. am 12. Juli 2017 verlesen und beschlossen.

Für den Vorstand:

1.Vorsitzender
gez. Klaus Beul

Schriftführer
gez. Gregor Steinhagen

2.Vorsitzender
gez. Dirk Andreas

Kassierer
gez. Uwe Lüdecke